

Bundesland

Tirol

Kurztitel

Jagdgesetz 2004, Tiroler

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 41/2004 zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 64/2015

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 11b

Inkrafttretensdatum

01.10.2015

Außerkrafttretensdatum

31.03.2022

Abkürzung

TJG 2004

Index

6500 Jagd, Wild

Text**§ 11b****Weidgerechtigkeit**

(1) Die Jagd darf nur in weidgerechter Weise ausgeübt werden. Dazu gehören auch das Recht und die Pflicht zur Hege des Wildes unter Bedachtnahme auf die Interessen der Landeskultur.

(2) Zur weidgerechten Jagdausübung (Weidgerechtigkeit) gehört die Einhaltung der jagdrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage ethischer Grundsätze unter Beachtung insbesondere der Gebote,

- a) dem Wild unnötige Qualen zu ersparen,
- b) im Wild ein Geschöpf der Natur zu achten,
- c) sich angemessen gegenüber dem Jagdnachbarn und den Mitjagenden zu verhalten und
- d) die Jagd im Sinn einer durch die jagdrechtlichen Vorschriften, die sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften und die Pflichten zur Wahrung des Ansehens der Jägerschaft bedingten Disziplin auszuüben.

Im RIS seit

18.08.2015

Zuletzt aktualisiert am

18.12.2025

Gesetzesnummer

10000088

Dokumentnummer

LTII40037538